

In der Parteigerichtssache

des Kreisverbandes C der Jungen Union B,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden D,

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D aus B

g e g e n

1. Ortsverband B der CDU,
vertreten durch den Ortsvorsitzenden R,

2. Ortsverband L der CDU,
vertreten durch den Ortsvorsitzenden S,

3. Ortsverband N der CDU,
vertreten durch den Ortsvorsitzenden H,

4. Ortsverband R. der CDU,
vertreten durch den Ortsvorsitzenden M,

5. D aus B,

6. G aus B,

7. S aus B

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt S aus B

wegen Unterlassung von Amtsträgerbezeichnungen hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung
am 07. November 1988 im Einvernehmen aller Beteiligten im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung
von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richter in am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU B vom 17. Juli 1987 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller ist als Kreisverband die für den Verwaltungsbezirk C zuständige Gebietsgliederung der Jungen Union in B und gleichzeitig die Kreisvereinigung der Jungen Union im Kreisverband C der CDU B. Er ist nicht weiter in Ortsverbände untergliedert. Die Antragsgegner zu 1. bis 4. sind als Ortsverbände Gebietsgliederungen des Kreisverbandes C der CDU. Bei ihnen besteht die Übung, in den Ortsvorstand jeweils auch einen "Sprecher der Mitglieder der Jungen Union im Ortsverband" zu wählen. Zu diesem Zweck werden vor der jeweiligen Hauptversammlung die Mitglieder des Ortsverbandes unter 35 Jahren zusammengerufen. Diese Versammlung nominiert einen "Sprecher", der dann von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Antragsteller selbst wird an dem Verfahren nicht beteiligt.

Die Antragsgegner zu 5. bis 7., die Mitglieder des Antragstellers sind, sind auf diese Weise als JU-Sprecher in die Ortsvorstände ihrer jeweiligen CDU-Ortsverbände gewählt worden. Sie treten unter dieser Kurzbezeichnung auch nach außen auf, wobei sie insbesondere das Emblem der Jungen Union verwenden und ein Informationsblatt unter dem Titel "JU-Team" herausgeben. Sie üben diese Tätigkeit ohne Ermächtigung oder auch nur Genehmigung des Antragstellers oder eines sonstigen Organs der Jungen Union aus. Diese Verhaltensweise hält der Antragsteller für unzulässig.

Er hat daher beim Kreisparteigericht beantragt,

den Antragsgegnern zu 1. bis 4. zu untersagen, JU-Sprecher ohne Benennung durch ein satzungsgemäßes Organ der Jungen Union wählen zu lassen oder derartige Wahlen in irgendeiner Weise zu unterstützen sowie den Antragsgegnern zu 5. bis 7. zu untersagen, sich als JU-Sprecher zu bezeichnen und im Namen der JU aufzutreten. Der ursprüngliche Antragsgegner zu 7., JU-Sprecher im Ortsverband N, ist inzwischen wegen Aufgabe seiner Funktion aus dem Vorstand des Ortsverbandes ausgeschieden. Dadurch wurde die frühere Antragsgegnerin zu Nr. 8 Antragsgegnerin zu Nr. 7.

Die Antragsgegner haben beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie berufen sich auf § 17 der Satzung des Kreisverbandes C der CDU, in dem die Zusammensetzung der Ortsvorstände geregelt ist und in dem es in Absatz 1 Satz 2 und 3 heißt:

"Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dabei sollen besonders Vertreter der Vereinigungen berücksichtigt werden."

2. Das Kreisparteigericht C hat aufgrund der mündlichen Verhandlung am 01. Juli 1986 den Antragsgegnern zu 1. und 4. untersagt, JU-Sprecher ohne Benennung durch ein satzungsgemäßes Organ der JU in die Ortsverbandsvorstände wählen zu lassen, sowie den Antragsgegnern zu 5. bis 8. untersagt, sich als JU-Sprecher zu bezeichnen und im Namen der JU aufzutreten.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Kreisparteigericht im wesentlichen ausgeführt, der Titel "Sprecher" sei keine bloße unverbindliche Bezeichnung. Er sei vielmehr satzungsrechtlich offiziell als Bezeichnung dafür anerkannt, für die betreffende Vereinigung auftreten zu dürfen (§ 22 Abs. 2 der Satzung der CDU B). Die Wahl von JU-Sprechern in die Ortsvorstände und die Führung dieses Titels durch die Gewählten erweckten aber nach außen den Eindruck, als seien diese befugt und beauftragt, im Vorstand und nach außen im Namen der Jungen Union aufzutreten. Hierfür bedürfe es aber der Legitimation - Vorschlag oder nachträgliche Bestätigung - durch die Vereinigung. Vorliegend komme als Legitimationsorgan nur der Antragsteller in Betracht; an einer Legitimation durch ihn ermangele es aber.

3. Gegen diesen am 01. August 1986 zugestellten Beschluß haben die Antragsgegner Beschwerde beim Landesparteigericht eingelegt, mit der sie beantragten, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen. Der Antragsteller beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Parteien wiederholten und vertieften ihren erstinstanzlichen Vortrag; der Sachverhalt ist zwischen ihnen unstreitig.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegner hat die vom 25. August 1986 datierte Beschwerde persönlich am 26. August 1986 auf der Geschäftsstelle des Landesparteigerichts abgegeben. Er hat von der Geschäftsstelle den Eingang der notwendigen Anzahl von Kopien der Beschwerdeschrift überprüfen und sich auf einer Kopie den Eingang der Beschwerdeschrift und die Abgabe der notwendigen Zahl der Kopien bestätigen lassen. Die Beschwerdeschrift war unstreitig nicht unterschrieben.

Durch Verfügung des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 09. September, zur Post gegeben am 22. Oktober 1986, auf das Fehlen der Unterschrift hingewiesen, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1986, der beim Landesparteigericht am 31. Oktober 1986 eingegangen ist, vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und gleichzeitig die Beschwerde-Einlegung formgerecht nachgeholt. Er hat die Auffassung vertreten, sowohl die persönliche

Übergabe der Beschwerdeschrift als auch die Bestätigung ihres Eingangs auf der für ihn bestimmten Kopie sowie schließlich die unmittelbare Übersendung einer beglaubigten Abschrift an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers hätten zur wirksamen Einlegung der Beschwerde geführt. Er behauptet ferner, noch am Nachmittag des 26. August 1986 hätten sich bei ihm Zweifel eingestellt, ob das Original der Beschwerdeschrift unterschrieben war. Zur Beseitigung dieser Zweifel habe er noch am selben Tag eine eigenhändig unterschriebene Fotokopie der Beschwerdeschrift mit einem Rot-Zettel zur Post gegeben und an das Landesparteigericht gesandt. Er hat dies anwaltlich versichert. Dieses Schreiben ist jedoch beim Landesparteigericht nicht eingegangen.

4. Das Landesparteigericht hat die Beschwerde als unzulässig angesehen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 38 Abs. 1 der Parteigerichtsordnung (PGO) wirksam eingelegt worden sei und auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nicht in Betracht komme, weil die Versäumung der Frist auf einem Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten beruhe, das sich die Beschwerdeführer zurechnen lassen müßten. Diese Rechtsauffassung wird im Beschluß des Landesparteigerichts ausführlich dargestellt.

Darüber hinaus sei die Beschwerde aber unbegründet. In der Sache selbst teilt das Landesparteigericht vollinhaltlich die Rechtsauffassung des Kreisparteigerichts C und hat zur Vermeidung von Wiederholungen auf dessen Begründung verwiesen.

5. Gegen diesen mit Einschreibebrief am 10. August 1987 zur Post gegebenen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluß haben die Antragsgegner mit dem am 02. September 1987 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schreiben vom 31. August 1987 Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts der CDU B die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, das Landesparteigericht habe die Beschwerde zu Unrecht als unzulässig angesehen. Sie sei rechtzeitig und ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden. Auch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sei zu Unrecht verwehrt worden. Diese Auffassung wird mit Rechtsprechungszitaten unterstützt.

Im übrigen sei die Beschwerde aber auch sachlich begründet. Die Entscheidung des Kreisparteigerichts wie auch das obiter dictum des Landesparteigerichts verstießen gegen § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung der CDU C i.V.m. § 9 Abs. 6 der Satzung der Jungen Union B. Zur Begründung wird ausdrücklich auf den Schriftsatz vom 23. Mai 1986 sowie auf die Beschwerdebegründung vom 09. Oktober 1986 Bezug genommen. Darüber hinaus wird noch ausgeführt, durch die Entscheidungen des Kreis- und Landesparteigerichts würden die Ortsverbände in ihrer Souveränität und Eigenständigkeit beeinträchtigt, da nunmehr der Jungen Union und damit letztlich auch allen anderen Vereinigungen der CDU Deutschlands das Recht eingeräumt werde, auf die personelle Besetzung eines Ortsvorstandes unmittelbar Einfluß zu nehmen.

Den Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände werde dadurch das Recht genommen, eigenverantwortlich jemanden aus ihrer Mitte als Vertreter der Mitglieder der Jungen Union und damit der jungen Generation zu bestellen; das Wahlrecht werde eingeschränkt, da nur darüber entschieden werden dürfe, ob derjenige, der von einer fremden Organisationsstufe benannt und dieser möglicherweise opportun sei, bestätigt oder abgelehnt werde mit der Konsequenz, daß bei einer Ablehnung dem Ortsvorstand künftig keine Vereinigungsvertreter angehörten. Letzteres sei geeignet, auf eine Wahlversammlung soviel Druck auszuüben, daß auch ein ungeeigneter Kandidat, der vom JU-Kreisvorstand vorgeschlagen werde, gewählt werden könnte. Desweiteren verstoße eine solche Einschränkung auch gegen den Grundsatz der freien Wahl. Es müsse nochmals angemerkt werden, daß eine übergeordnete Organisationsstufe nur in Ausnahmefällen ein Einwirkungsrecht auf eine untere Organisationsstufe habe. Ein solches Recht bedürfe aber einer genauen satzungsrechtlichen Festschreibung. Daran fehle es im vorliegenden Falle. Hinzu komme, daß ein solches Recht wohl nur innerhalb einer Organisation zulässig sei und nicht zwischen zwei unterschiedlichen Verbänden gegeben sein könnte. Außerdem sei das beanstandete Verfahren jahrelang unwidersprochen geduldet worden, so daß es jedenfalls als Gewohnheitsrecht Geltung habe.

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 26. Mai 1988 beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Frage, ob die Beschwerde frist- und formgerecht beim Landesparteigericht eingelegt worden sei, bzw. ob gegebenenfalls dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte stattgegeben werden müssen, sei von Amts wegen zu überprüfen. Unabhängig davon sei die Rechtsbeschwerde jedoch unbegründet. Die Entscheidung des Kreisparteigerichts C sei zutreffend. Soweit die Rechtsbeschwerdeführer behaupteten, die Ortsverbände würden durch die Entscheidungen in ihrer Souveränität beeinträchtigt, gingen sie offenbar von falschen Voraussetzungen aus. Weder durch das Begehren noch durch die angegriffenen Entscheidungen solle - wie mehrfach klargestellt worden sei - das Recht der Ortsverbände beeinträchtigt werden, die Zusammensetzung ihrer Vorstände selbst zu bestimmen. Ebenso unstrittig sei das Recht der Ortsverbände, selbst einen von ihnen selbst ausgewählten Vertreter der Vereinigungen in den Ortsvorstand zu entsenden. Streitpunkt zwischen den Parteien sei lediglich, ob ein von den Ortsverbänden souverän bestimmtes Mitglied des Ortsvorstandes berechtigt sei, sich "Sprecher der Jungen Union" zu nennen, wenn die Auswahl dieses Vorstandsmitgliedes ohne jede Mitwirkung der Organe der Jungen Union erfolgt sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

1. Die Beteiligten haben gegenüber dem Bundesparteigericht auf mündliche Verhandlung (§ 25 PGO) verzichtet.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist zwar zulässig; sie ist aber nicht begründet.

2a. Gemäß § 42 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Satz 1 PGO ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb dieser Monatsfrist eingegangen; sie genügt auch den Anforderungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 PGO.

Die Zulässigkeit scheitert auch nicht an mangelndem Rechtsschutzinteresse. Zwar ist mit Rücksicht auf § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes C der CDU im Landesverband B und § 44 des CDU-Statuts die Wahlperiode der Antragsgegner abgelaufen, aber es besteht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse (ständige Rechtsprechung des Bundesparteigerichts). Durch die beantragte Entscheidung wird im Ergebnis die auch für künftige Vorstände bedeutsame Feststellung getroffen, ob die Vertreter der in den Vorstand gewählten Vereinigungen sich "Sprecher der ..." nennen dürfen.

2b. Die Rechtsbeschwerde kann aber keinen Erfolg haben.

Das Landesparteigericht hätte die Beschwerde nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Zwar trifft es zu, daß § 81 Abs. 1 VwGO, der hier über § 44 PGO anzuwenden ist, von der Rechtsprechung und Literatur dahin ausgelegt wird, daß die Klage nicht nur schriftlich zu erheben ist, sondern unterschrieben sein muß. Entsprechendes gilt auch für die Einlegung weiterer Rechtsmittel. Zutreffend haben die Antragsgegner aber darauf hingewiesen, daß die Unterschrift unter einer Klage von der Rechtsprechung nicht ausnahmslos und in jedem Fall gefordert wird. So läßt das Bundesverwaltungsgericht Ausnahmen zu, wenn sich aus dem bestimmenden Schriftsatz allein oder in Verbindung mit beigelegten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend ergeben, ohne daß darüber Beweis erhoben werden müßte (Buchholz, 310, § 81 VwGO Nr. 8 - Beschluß vom 26. Juni 1980 - BVerwG 7 B 160/79; Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 06. September 1988, BVerwG 1 D 142/87). Zudem verweist § 44 PGO ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung, nicht aber auf die der ZPO. Der vom Landesparteigericht zur Stützung seiner Rechtsauffassung angeführte Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 27. März 1980 ist schon deshalb nicht einschlägig und betrifft zudem einen anderen Sachverhalt. Hier wie dort hat zwar der mit der Erhebung der Klage beauftragte Rechtsanwalt die Berufungsbegründungsschrift persönlich in den Gerichtseinlauf gebracht, in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall geschah dies jedoch lediglich durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten, während in dem hier zu entscheidenden Fall die Beschwerdeschrift durch den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner persönlich auf der Geschäftsstelle des Landesparteigerichts abgegeben, der Eingang dort von einer anwesenden Angestellten des CDU-Landesverbandes ordnungsgemäß quittiert worden ist und darüber hinaus dem Anwalt bescheinigt wurde, daß er die vorgeschriebene Zahl der Kopien angeliefert habe. Einer Beweisaufnahme über den Willen, das Rechtsmittel auch tatsächlich einzulegen, bedurfte es also in diesem Falle nicht. Die Frage, ob das Landesparteigericht den Antragsgegnern Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hätte gewähren müssen, bedarf unter diesen Umständen nicht der Entscheidung.

Die Ausführungen des Kreisparteigerichts, denen sich das Landesparteigericht durch Bezugnahme angeschlossen hat, sind zutreffend. In der Erwiderung auf die Rechtsbeschwerde haben die ursprünglichen Antragsteller nochmals klargestellt, daß sie in keiner Weise das Recht der CDU-Ortsverbände anzweifeln oder auch nur in Frage stellen, satzungsgemäß Vertreter der Vereinigungen in die Ortsvorstände zu wählen. Lediglich die Bezeichnung als z.B. "JU-Sprecher" wird von ihnen als unzulässig angesehen. Schon das Kreisparteigericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung "Sprecher" keine bloße unverbindliche Bezeichnung sei, die nicht den Eindruck eines Vertretungsrechts nach außen erwecke. § 22 Abs. 2 der Landessatzung steht dieser Auffassung nicht entgegen. Darin heißt es: "Der Landesparteitag wählt je zwei Sprecher der Landesvereinigungen im Landesausschuß sowie ihre Vertreter auf alleinigen Vorschlag der jeweiligen Landesvereinigungen." Der Titel eines "Sprechers" ist also von der Landessatzung offiziell als Bezeichnung dafür anerkannt, für die betreffende Landesvereinigung in einem Organ auftreten zu dürfen. Zu Recht verknüpft die Landessatzung diesen Titel damit, daß der zu Wählende von der jeweiligen Vereinigung vorgeschlagen werden muß. Das ist hier aber nach der Satzung des CDU- Kreisverbandes gerade nicht der Fall und deshalb dürfen die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Kreissatzung gewählten Vertreter der Vereinigungen sich nicht als "Sprecher" derselben im Ortsvorstand bezeichnen. Übergeordnetes Satzungsrecht geht dem niederrangigen Recht vor.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerdegegner, die Entscheidung der Vorinstanz verstoße gegen den Grundsatz der freien Wahl, geht fehl. Dieser Wahlrechtsgrundsatz, der nach herrschender Meinung auch für innerparteiliche Wahlen Gültigkeit hat, verlangt nicht nur einen vom Zwang und unzulässigen Druck freibleibenden Akt der Stimmabgabe, sondern auch, daß die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen und erfüllen können (BVerfGE 73, 85, unter Hinweis auf BVerfGE 20, 97). Zur Wahlfreiheit gehört auch ein grundsätzlich freies Wahlvorschlagsrecht (BVerfGE 41, 417). Es setzt eine freie Kandidatenaufstellung zur Beteiligung der Mitglieder der Parteien und Wählergruppen voraus. Die Auswahl der Kandidaten darf daher weder rechtlich noch praktisch den Führungsgremien zur alleinigen Entscheidung überlassen werden (BVerfGE 47, 282). Der Vortrag der Antragsgegner gibt nichts dafür her, daß der Grundsatz der freien Wahl beeinträchtigt sein könnte. Die Antragsteller haben ausdrücklich klargestellt, daß sie das Recht der Ortsverbände, "Vertreter der Vereinigungen" in die Ortsvorstände zu wählen, nicht anzweifeln und auch nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, diese selbst zu bestimmen.

Auch die Ansicht, die Bezeichnung "JU-Sprecher" habe sich historisch durchgesetzt, kann der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Es ist schon zweifelhaft, ob die Geltungsdauer der Satzung des CDU-Kreisverbandes C ausreicht, um eine gewohnheitsrechtliche Tradition begründen zu können, denn die jetzt gültige Satzung ist erst im September 1985 in Kraft getreten (vgl. Satzung des CDU- Kreisverbandes C, § 26 Abs. 2). Wie die entsprechende Vorschrift vorher lautete, ist nicht maßgebend. Wenn aber in jener Satzung vorgesehen war, "JU-Sprecher" zu wählen, kann daraus gerade nicht entnommen werden, daß diese irreführende Bezeichnung nach der neuen Satzung auch noch Bestand haben könnte. Vielmehr folgt daraus, daß diese irreführende Bezeichnung nach der neuen Satzung gerade nicht mehr verwandt werden sollte. Jedenfalls läßt sich daraus gerade nicht der Schluß ziehen, die Bezeichnung "JU-Sprecher"

habe gewohnheitsrechtlichen Charakter und müsse von den Antragstellern hingenommen werden. Gewohnheitsrecht kann sich bilden, wenn es mit dem geltenden Recht nicht im Widerspruch steht und nicht beanstandet wird. Gerade das ist aber hier der Fall. Die Antragsteller machen den Antragsgegnern das Recht streitig und sie können zu ihrer Rechtfertigung auf § 22 Abs. 2 der Landessatzung der CDU B verweisen. Diese Vorschrift hat gegenüber den Satzungen der Kreisverbände und auch denjenigen der Jungen Union B den Vorrang. Die Bezeichnung "Sprecher" ist daher für den Personenkreis reserviert, der in § 22 der Landessatzung umschrieben ist. Sie setzt voraus, daß die betreffenden Vereinigungen diese "Sprecher" vorgeschlagen haben. Das trifft aber im vorliegenden Fall unstreitig nicht zu.

Der Hinweis der Antragsgegner auf § 9 Abs. 6 der Satzung der Jungen Union B geht fehl. Es geht im vorliegenden Fall nicht darum, ob § 9 Abs. 6 der Satzung der Jungen Union B mit dem Satzungsrecht der CDU B oder des Kreisverbandes C im Einklang steht, denn die Antragsteller behaupten nicht, das Recht zu haben, die Vertreter der Jungen Union in einem Ortsverband des Kreisverbandes C bestimmen zu dürfen. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, daß die Junge Union in B ihren organisatorischen Aufbau nicht nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Statuts der CDU demjenigen der Partei angeglichen hat.

Sonstige Gründe, die die Entscheidung des Landesparteigerichts als unrichtig erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.